

IV - Subpars Quarta - Bezirksverwaltung

Außer Kraft getretene Gesetze

Anhang des Codex Universalis - Pars Sexta - Lex Provincialis

Subpars Quarta - Bezirksverwaltung

§ 11 Comes

- (1) Der Comes ist der höchste zivile Verwalter eines Bezirks und direkt dem Statthalter unterstellt.
- (2) Dem Comes stehen die Magistri Scriniorum als Assistenten zur Verfügung.

§ 12 Magister Scriniorum

Ein Magister Scriniorum ist ein Beamter eines Bezirks und Assistent des Comes. Dieser teilt ihm seinen Aufgabenbereich zu.

§ 13 Regionarius

- (1) Der Regionarius ist für die Sicherheit und Ordnung seines Bezirkes verantwortlich.
- (2) Um dieser Funktion nachzukommen sind nur aktive oder ehemalige Offiziere des Exercitus Romanus für diese Position zugelassen.

§ 14 weitere Positionen im Sicherheitsdienst

- (1) Alle Positionsträger im Sicherheitsdienst sind dem Regionarius unterstellt.
- (2) Für Positionen im Sicherheitsdienst sind nur Soldaten oder Veteranen des Exercitus Romanus zugelassen.
- (3) Der Centurio Statorum ist für den Justizvollzugsdienst seines Bezirks zuständig. Ihm unterstehen Gefängnisse und er ist zuständig für die Vollstreckung von Haftbefehlen.
- (4) Der Praefectus Portuensis ist für die Überwachung des Schiffsverkehrs und die Verwaltung der Liegeplätze sowie alle polizeilichen Aufgaben im Bereich der Häfen seines Bezirks verantwortlich.